

Grundsätze über die Präsenzpflcht und Entschuldigungspflicht auf der Basis der gesetzlich geregelten Schulbesuchsverordnung

1. Teilnahmepflicht (§ 1 Schulbesuchsverordnung)

"Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten".

2. Verhinderung der Teilnahme (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

2.1 Die Erziehungsberechtigten müssen im Falle einer Verhinderung ihres Kindes zum Besuch des Unterrichts **und** anderer verbindlicher Veranstaltungen die Schule am **ersten Tag** der Verhinderung i.d.R. mündlich, fernmündlich oder schriftlich benachrichtigen. Außerdem ist der Klassenleitung spätestens am **dritten Tag** unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Die Entschuldigung muss die Gründe für das Fehlen und genaue Angaben über die Fehlzeiten enthalten. Entschuldigte Schüler/innen werden im Klassenbuch von der Klassenleitung mit „e“ gekennzeichnet.

2.2 Die rechtzeitige Entschuldigung ist eine Bringschuld. Ein Schüler/eine Schülerin, der nicht ordnungsgemäß entschuldigt ist, gilt als unentschuldigt. Bei solchermaßen versäumten schriftlichen Leistungsnachweisen kann die Note "ungenügend" erteilt werden.

2.3 Die Entschuldigungspflicht besteht auch bei versäumten Einzelstunden und bei Entlassungen aus Krankheitsgründen vor Unterrichtsende. Kann ein Schüler/eine Schülerin (etwa aus Krankheitsgründen) am Unterricht nicht bis zum Ende teilnehmen, so lässt sich der Schüler/die Schülerin von der Lehrkraft entlassen (-> Vermerk im Klassenbuch) **und** meldet sich im Sekretariat ab (-> Entlassungsformular).

2.4 Fehlzeiten **müssen** im Klassenbuch ab dem ersten Fehltag und **können** im Zeugnis vermerkt werden (-> Grundlage: Klassenbuch) - getrennt nach entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten (-> Abstimmung in der Notenkonferenz).

2.5 Lassen sich bei auffällig häufigem Fehlen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin/des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 der Schulbesuchsverordnung nachzukommen, auf andere Weise (Gespräche mit Schüler und Eltern) nicht ausräumen, kann die Schulleitung vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Zeugnisses verlangen oder/und ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Schulleitung ist diesbzgl. seitens der Klassenleitung **rechtzeitig** zu informieren.

3. Beurlaubungen (§ 4 Schulbesuchsverordnung)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständigkeit für die Beurlaubungsentscheidung von Schülern/innen:

der/die Fachlehrer/in (eine Stunde), der/die Klassenlehrer/in (bis zu zwei Tagen), die Schulleitung (mehr als zwei Tage).

Beurlaubungen sind grundsätzlich im Klassenbuch zu vermerken. Der Schüler/die Schülerin ist für das Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffs selbst zuständig. Eine Beurlaubung an Tagen unmittelbar vor und nach den Ferien ist nur in begründeten Ausnahmen möglich und muss bei der Schulleitung rechtzeitig schriftlich beantragt werden.